



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2022
COM(2022) 497 final

2022/0305 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen
Zuckerrat in Bezug auf den Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien zum Internationalen
Zucker-Übereinkommen von 1992 zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Internationalen Zuckerrat im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über den Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien zum Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1992 zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992¹ (im Folgenden das „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerwirtschaft und der damit zusammenhängenden Fragen zu intensivieren, als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltzuckerwirtschaft zu dienen, den Handel durch Erfassung und Bereitstellung von Informationen über den Weltzuckermarkt und über andere Süßungsmittel zu erleichtern und die Zuckernachfrage insbesondere für neue Zwecke zu fördern. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.²

2.2. Die Internationale Zuckerorganisation

Die Internationale Zuckerorganisation (im Folgenden „ISO“), die das Übereinkommen verwaltet, ist eine in London ansässige zwischenstaatliche Organisation, die bestrebt ist, die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Ziele zu erreichen.

Die ISO hat derzeit 87 Mitglieder, darunter viele der weltweit größten Zuckererzeuger und -einführer. Neben der Union sind etwa auch Brasilien, Indien, Thailand und Australien Mitglieder. Das Vereinigte Königreich ist das jüngste Mitglied der ISO, welches am 1. Januar 2021 beiträt. Die 87 Mitglieder der ISO haben insgesamt 2000 Stimmen.

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens übernimmt oder veranlasst der Internationale Zuckerrat die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlich sind.

Auf den Tagungen des Internationalen Zuckerrates wird die Union gemäß Artikel 17 EUV durch die Kommission vertreten. Die Mitgliedstaaten können ebenfalls an den Tagungen des Internationalen Zuckerrates teilnehmen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Internationalen Zuckerrates

Im Anschluss an den förmlichen Antrag des Königreichs Saudi-Arabien vom 15. Dezember 2021 auf Beitritt zum Übereinkommen wird davon ausgegangen, dass der Internationale Zuckerrat auf einer künftigen Tagung oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Internationalen Zuckerrat im Wege eines Schriftwechsels einen Beschluss über den Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien trifft.

¹ Internationales Zucker-Übereinkommen von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 16).

² Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Mit diesem vorgesehenen Rechtsakt soll der Standpunkt der Union bezüglich der Bedingungen des Beitritts des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen gemäß Artikel 41 des Übereinkommens festgelegt werden.

Nach Artikel 41 des Übereinkommens steht der Beitritt den Regierungen aller Staaten unter den vom Internationalen Zuckerrat für angemessen erachteten Bedingungen offen. Gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens bestimmt der Internationale Zuckerrat im Falle des Beitritts eines Mitglieds nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens und wenn das beitretende Mitglied nicht im Anhang des Übereinkommens aufgeführt ist die Zahl der diesem Mitglied zustehenden Stimmen. Nach der Annahme der vom Internationalen Zuckerrat zugestanden Stimmenzahl durch das neu beitretende Mitglied werden die Stimmen der bestehenden Mitglieder so neu berechnet, dass die Gesamtstimmenzahl von 2000 erhalten bleibt. Auf der Grundlage der derzeitigen Verteilung würden dem Königreich Saudi-Arabien 31 Stimmen zugewiesen. Ist das Königreich Saudi-Arabien Mitglied des Übereinkommens, wird die Stimmenzahl der Europäischen Union gemäß Artikel 25 des Internationalen Zucker-Übereinkommens reduziert. Demzufolge würde die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union für die künftigen Haushaltsjahre, in denen das Königreich Saudi-Arabien Mitglied des Übereinkommens ist, entsprechend reduziert.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Union war von Anfang an aktives Mitglied der ISO und hat die Erweiterung der Organisation unterstützt.

Obwohl das Königreich Saudi-Arabien kein Zuckererzeuger ist, hat es sich durch seine beträchtlichen Zuckereinfuhren im Laufe der Jahre zu einem relativ wichtigen Akteur auf globaler Ebene und zu einem bedeutenden Handelspartner der EU im Bereich Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich Zucker, entwickelt.

Mit diesem Vorschlag soll der Standpunkt der Union bezüglich des Beitritts des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen festgelegt werden, der auf einer künftigen Tagung des Internationalen Zuckerrates zu vertreten ist. Die Union wird den Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien befürworten und sicherstellen, dass die dem Königreich Saudi-Arabien zugewiesene Stimmenzahl gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens berechnet wird.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Internationale Zuckerrat ist ein Gremium, das mit einer Übereinkunft, dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1992, geschaffen wurde.

Der vorgesehene Rechtsakt des Internationalen Zuckerrates bewirkt eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992. Der vorgesehene Rechtsakt des Internationalen Zuckerrates ist rechtswirksam, da er die Bedingungen für einen solchen Beitritt festlegt und insbesondere, weil er sich auf das Verhältnis bei der Beschlussfassung im Internationalen Zuckerrat auswirkt, dessen Beschlüsse und Empfehlungen grundsätzlich im Konsens gefasst bzw. verabschiedet werden. Kann kein Konsens erreicht werden, so werden Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit gefasst bzw. verabschiedet (es sei denn, das Übereinkommen sieht eine besondere Abstimmung vor) und sie sind gemäß Artikel 13 des Übereinkommens für die Mitglieder bindend. Die entsprechenden Beiträge der Mitglieder ändern sich durch die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 ebenfalls. Daher muss der Standpunkt der Union festgelegt werden.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf den Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien zum Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1992 zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 41 des Übereinkommens können die Regierungen aller Staaten dem Übereinkommen zu den vom Internationalen Zuckerrat festgesetzten Bedingungen beitreten.
- (3) Die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien hat den Beitritt zum Übereinkommen am 16. Februar 2021 förmlich beantragt. Der Internationale Zuckerrat sollte daher auf einer künftigen Tagung oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Internationalen Zuckerrat im Wege eines Schriftwechsels ersucht werden, die Bedingungen für den Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien festzulegen.
- (4) Da das Königreich Saudi-Arabien auf globaler Ebene ein wichtiger Akteur im Zuckersektor und ein wichtiger Handelspartner der Union im Bereich Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich Zucker, ist, liegt es im Interesse der Union, dem Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen unter den in Artikel 25 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen zuzustimmen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Internationalen Zuckerrat im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union bei einer künftigen Tagung oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Internationalen Zuckerrat im Wege eines Schriftwechsels zu vertreten ist, besteht darin, dem Beitritt des Königreichs Saudi-Arabien zum Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1992 zuzustimmen und zu

¹ Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

gewährleisten, dass die dem Königreich Saudi-Arabien zugewiesene Stimmenzahl gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens berechnet wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin